

Da nun zur dauerhaften Erreichung des guten Zwecks solcher Verordnung strengste Aufsicht auf genaue und allgemeine Befolgung nöthig und auch um desto billiger ist, da mit gänzlicher Enthaltung von aller Trauer in den höhern Ständen der Unterthanen, vorzüglicher Landesherrlicher Beförderung gemäß, beständig fortgeföhren wird; so werden Namens Hoher Regierender Vormundschaft Drosken und Beamte aufm Lande, auch Magisträte und Richter in den Städten erinnert, auf genaueste Befolgung vorgedachter Verordnung in allen ihren Punkten strenge zu halten, und die Uebertreter zur Strafe zu ziehen. Demold den 10ten Octbr. 1785.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num. LXV.

Verordnung wegen Tragens schwarzer Kleider bey Communionen, von 1785.

Sogleich das Tragen schwarzer Kleider bey Trauerfällen und Begräbnissen durch die Verordnung vom 10ten Octbr. 1780 gänzlich abgeschafft ist; so wird solches doch bey Communionen, besonders vom weiblichen Geschlecht des Bürger- und Bauernstandes fortgesetzt, und über diese Gewohnheit, dem Vernehmen nach, so sehr gehalten, daß die confirmirten Kinder, deren Eltern zu Anschaffung schwarzer Kleider außer Stand sind, dazu Beyträge sammeln, oder wohl gar vom heiligen Abendmahl länger, wie sie müßten, zurückbleiben sollen.

Diesem vorzubeugen wird Namens Cellissimi Regentis & Tutoris Hochgräfl. Gnaden sämtlichen Predigern im Lande empfohlen,

pföhlen, ihre Gemeinde bey schicklicher Gelegenheit überhaupt, die Kinder aber besonders bey deren Unterricht in der Religion davon zu überzeugen, daß das Tragen schwarzer Kleider bey Communionen auf Vorurtheil beruhe, so also dieses wegzuräumen, und damit heilsamen Zweck vorgedachter Verordnung allgemein zu befördern, sich zu bemühen. Demold den 18ten Octbr. 1785.

Gräflich Lippisches Consistorium daselbst.

Num. LXVI.

Verordnung wegen Gegenwart der Beamten bey entstehenden Feuersbrünsten, von 1785.

Es ist zwar durch den §. 18. der Feuerordnung vom 24ten Jun. 1756 verordnet, daß bey einem entstandenen Brande nur der Amtmann oder Amtsvogt sich sogleich ad locum quaestionis verfügen solle; Cellissimi Tutoris Regentis Hochgräfl. Gnaden wollen aber, daß künftig sämtliche bey einem Amte angestellte Beamte sich von einem ausgebrochenen Feuer durch die Unterbediente schleunig benachrichtigen lassen und alsdann auf die Brandstette ungesäumt begehen sollen: wornach sich also das Amt N. zu achten und die Unterbediente zu instruiren hat. Demold den 3ten Octbr. 1785.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst

§ 3

Num. LXVII.